Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 04/2024 vom 11. November 2024

Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Themen dieses Newsletters:

- Am 11. November 2024 geht das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) in Betrieb
- Was ist bei der Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen zu beachten
- Anfragen von Gemeinden an das Team Bürgerrecht

1. Infostar NG

Am 11. November 2024 geht das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) in Betrieb. So wird künftig sowohl die Arbeitsweise der Zivilstandsämter als auch deren Zusammenarbeit moderner und effizienter. Auswirkungen hat Infostar NG auch auf die Dokumentenausstellung und somit auf den Einbürgerungsprozess. Ab 11. November 2024 wird das Zivilstandsdokument «Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (7.13)» durch die Zivilstandsämter nicht mehr ausgestellt. An dessen Stelle tritt das Zivilstandsdokument «Personenstandsausweis (7.1)». Wir bitten Sie, ab diesem Datum von den einbürgerungswilligen Personen nur das neue Zivilstandsdokument einzufordern. Die kantonalen Vorlagen haben wir angepasst. Sie stehen per sofort auf der Plattform für Gemeinden im Internet zur Verfügung. Die Anpassung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a KBüV erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Umlauf befindende «Bestätigungen über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (7.13)» behalten ihre Gültigkeit und können weiterhin für die Einbürgerung akzeptiert werden.

2. Berechnungen der Gemeinden betreffend Rückzahlung von Sozialhilfebezügen

Wir stellen oftmals fest, dass Sozialhilfebezüge und eine allfällige Rückzahlung in den Einbürgerungsdossiers zu wenig dokumentiert werden. Bitte legen Sie dem Einbürgerungsdossier Ihre Berechnungen des rückzahlungspflichtigen Betrages bei. Ob die Sozialhilfeleistungen gemäss Artikel 40 ff. SHG rückerstattungspflichtig sind, ist in Bezug auf die Rückzahlungspflicht der Sozialhilfeleistungen im Einbürgerungsverfahren nicht relevant.

Sofern Sie der einbürgerungswilligen Person eine Ausnahme von der Rückerzahlungspflicht gewähren, legen Sie der Berechnung sämtliche Belege für die Befreiung bei.

3. Anfragen von Gemeinden an das Team Bürgerrecht

Ihre Anfragen im Bereich des Bürgerrechts schätzen wir sehr. Sie stellen eine wichtige Austauschmöglichkeit zwischen Gemeinden und Kanton dar und tragen zur Qualitätssteigerung bei. Wir wollen diesen Austausch unbedingt weiterführen. Damit wir die Anfragen möglichst effizient beantworten können, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie die Fragen möglichst mit einem kurzen Sachverhalt, unter Beilage von Dokumenten und mit Ihrem Lösungsvorschlag an uns übermitteln.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte das Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Tel.: +41 31 633 47 85
E-Mail: br.zbd@be.ch